Weilheim an der Teck
Holzmaden Die Urwelt Gemeinde
Ohmden lebendig . liebenswert .

Mitteilungen

für die Stadt Weilheim a.d.Teck und die Gemeinden Holzmaden und Ohmden

Donnerstag, 27. November 2025 Einzelpreis 0,85 € Nr. 48 54. Jahrgang

Vorweihnachtlicher Lichterglanz im Städtle

Weihnachtsbeleuchtung wird am Freitag, 28. November, um 18 Uhr feierlich eingeschaltet

Adventliche Stimmung und vorweihnachtlichen Glanz bringen die Kinder aller Weilheimer Kindergärten sowie der Posaunenchor der evangelisch-methodistischen Kirche beim Einschalten der Weihnachtsbeleuchtung am Freitag, 28. November 2025, um 18 Uhr auf den Markplatz.

Alle Kinder und die gesamte Bevölkerung sind herzlich eingeladen, an dieser Einstimmung auf den Advent teilzunehmen.

Die Kinder erhalten kostenlos ein Glas Kinderpunsch, gespendet von Schreibwaren Götz sowie einen Lebkuchen. Die „Ratsstube“ Sommer bietet Grillwürste an. Ebenso wird Glühwein und Kinderpunsch ausgeschenkt.

Kundenberatung Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Esslingen (☎ 0800 9312-526) Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr Mo – Mi 13.30 – 15.30 Uhr Do 13.30 – 18.00 Uhr	Weilheim an der Teck	Holzmaden – Die Urwelt Gemeinde	OHMDEN
Hausmüllabfuhr	Weilheim 1 2- und 4-wöchig Weilheim 2 2-wöchig Donnerstag, 4. Dezember	⊗ 2-wöchig ⊗ 4-wöchig Donnerstag, 4. Dezember	⊗ 2-wöchig ○ 4-wöchig Donnerstag, 4. Dezember
Gelber Sack	Weilheim 1 Montag, 1. Dezember Weilheim 2 Montag, 1. Dezember Hepsisau Dienstag, 2. Dezember	Montag, 1. Dezember	Montag, 1. Dezember
Biotonne	Weilheim 1 Donnerstag, 27. November Donnerstag, 11. Dezember Weilheim 2 Donnerstag, 27. November Donnerstag, 11. Dezember	Donnerstag, 27. November	Donnerstag, 27. November
Papiertonne	Weilheim 1 Freitag, 5. Dezember Weilheim 2 Freitag, 5. Dezember	Samstag, 20. Dezember	
Alteisensammlung		Alteisensammlung jeden 1. Freitag im Monat von 19.00 bis 21.00 Uhr Schützenhaus Holzmaden	
Altpapieranlieferung		Wertstoffhof, Kirchheimer Straße Samstag 9.30 – 11.00 Uhr	
Wertstoffe	Recyclinghof Carl-Benz-Straße, Weilheim Freitag 16.00 – 18.00 Uhr Samstag 9.30 – 12.30 Uhr	Wertstoffhof Holzmaden, Kirchheimer Straße, Korktonne, Ausgabe „Gelbe Säcke“ Samstag 9.30 – 11.00 Uhr	Recyclinghof Mittwoch 15.00 – 17.00 Uhr Samstag 9.00 – 15.00 Uhr
Grünschnitt	Deponie Gründener Wasen (nur Anlieferung von verholztem Grünschnitt) Freitag 14.00 – 17.00 Uhr Samstag 10.30 – 13.30 Uhr	Grünabfallsammelplatz Ohmden, Straße nach Zell (nur verholzter Grünschnitt) Mittwoch 15.00 – 17.00 Uhr Samstag 9.00 – 15.00 Uhr	Grünabfallsammelplatz Ohmden, Straße nach Zell (nur verholzter Grünschnitt) Mittwoch 15.00 – 17.00 Uhr Samstag 9.00 – 15.00 Uhr

Apothekendienste

Samstag, 29. November
Eberhard-Apotheke
Wellinger Straße 1, 73274 Notzingen
Telefon +49 7021 45351

Sonntag, 30. November
Apotheke im Ärztezentrum
Steingaustraße 13, 73230 Kirchheim unter Teck
Telefon +49 7021 7347590

Der Apothekennotdienst kann auch telefonisch abgefragt werden – aus dem Festnetz 0800 0022833 oder vom Mobiltelefon 22833.
Die Notdienste finden Sie unter: https://www.lak-bw.de/service/patient/apothekennotdienst2025/schnellsuche.html

Die Notdienstbereitschaft beginnt um 8.30 Uhr und endet um 8.30 Uhr am Folgetag. Außerhalb der Ladenschlusszeiten ist eine gesetzliche Notdienstgebühr von 2,50 € zu entrichten.

Störungsdienste

Abwasser Weilheim: ☎ 744668 (Kläranlage), Abwasser Holzmaden/Ohmden: Gruppenklärwerk Wendlingen, ☎ 07024 4055-0
Straßenbeleuchtung Weilheim, ☎ 106-161, www.weilheim-teck.de/strassenbeleuchtung-melden
Straßenbeleuchtung Holzmaden, ☎ 90001-15
Straßenbeleuchtung Ohmden, ☎ 9510-13
Wasser Weilheim: EVF (Energieversorgung Filstal), ☎ 0800 6101-767
Wasser Holzmaden/Ohmden: Landeswasserversorgung, ☎ 07345 96382120
Strom: Netze BW GmbH, ☎ 0800 3629-477
Gas: Netze BW GmbH, ☎ 0800 3629-447

Ärztliche Notdienste

Rettungsdienst, Notarzt, Feuerwehr — **Notruf: ☎ 112**

Polizei — **Notruf: ☎ 110**

Krankentransporte — **☎ 19222**

Bereitschaftspraxis in der Medius Klinik Nürtingen
☎ 116 117
Auf dem Säer, 72622 Nürtingen
Samstag, Sonntag und an Feiertagen — 9 bis 19 Uhr

Bereitschaftspraxis Kinder/Jugendliche — **☎ 116 117**

Hals-Nasen-Ohren-Arzt — **☎ 116 117**

Augenarzt — **☎ 116 117**

Zahnarzt — **☎ 0761 12012000**

Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen

4. Abschlagszahlung für Wasserzins und Abwassergebühren am 1. Dezember 2025 fällig

Die vierte Abschlagszahlung für Wasserzins und Abwassergebühren ist am 1. Dezember 2024 zur Zahlung fällig.

Bitte beachten Sie, dass keine erneute Zahlungsaufforderung ergeht. Die Höhe der Abschläge entnehmen Sie bitte der Jahresendabrechnung 2024 oder Ihrer Abschlagsmitteilung. Den Abbuchern wird der Abschlagsbetrag zum Fälligkeitstermin abgebucht.

Alle, die nicht am vorteilhaften SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, den Betrag unter Angabe des Buchungszeichens termingerecht zu überweisen.

Weilheimer Wochenmarkt
jeden Samstag von
8.30 bis 12.00 Uhr
Weilheim an der Teck

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?
Im Notfall kann das entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder Rettungsdienst sein!

Veranstaltungskalender

Weilheim

Freitag, 28. November 2025
- Weihnachtsbeleuchtung einschalten, 18 bis 20 Uhr, Stadtverwaltung Weilheim an der Teck, auf dem Marktplatz

Samstag, 29. November 2025
- Skibasar, TSV Weilheim – Abteilung Skisport, 10 bis 15 Uhr, Limburghalle Weilheim

Sonntag, 30. November 2025
- Kirchenwahl 2025 – evangelische Kirchengemeinde Hepsisau, Holzmaden, Neidlingen, Weilheim, 11 bis 17 Uhr

Holzmaden

Samstag, 29. November 2025
- Volgeschutz und Naturverein, Winterfeier
- Evangelische Kirchengemeinde, Wägelesverkauf
- Liebenzeller Gemeinschaft, Adventseinläuten

Sonntag, 30. November 2025
- Evangelische Kirche, Kirchenwahl
- Musikverein Holzmaden-Weilheim, Kinder- und Jugendkonzert

Ohmden

Samstag, 29. November 2025
- Evangelische Kirche, Wägelesaktion, Gemeindegebiet
- Albverein, Abendwanderung

Dienstag, 2. Dezember 2025
- Adventsliedersingen vor dem Rathaus

Impressum:
Das Mitteilungsblatt für die Stadt Weilheim an der Teck, die Gemeinde Holzmaden und die Gemeinde Ohmden erscheint einmal wöchentlich donnerstags. Herausgeber ist die Stadt Weilheim an der Teck. Verantwortlich für den gemeinsamen, den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Stadt Weilheim: Bürgermeister Johannes Züfle, für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Holzmaden: Bürgermeister Florian Schepp, für den amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinde Ohmden: Bürgermeisterin Barbara Born. Verantwortlich für den übrigen Teil: Ulrich Gottlieb, Druck und Verlag GO Verlag GmbH & Co. KG, Kirchheim unter Teck, ☎ 07021 9750-0, Fax 07021 9750-33. Sämtliche Textbeiträge müssen bei den Bürgermeisterämtern aufgegeben werden. Anzeigen können bei GO Verlag GmbH & Co. KG, 73230 Kirchheim unter Teck, Alleenstraße 158, ☎ 07021 9750-19, Fax 07021 9750-33, E-Mail: anzeigen@teckbote.de, aufgegeben werden. Anzeigenannahmeschluss: montags 16 Uhr.
Für Anzeigen und Beilagen mit politischem Inhalt gelten besondere Regelungen. Diese Anzeigen und Beilagen müssen einen örtlichen Bezug haben und sind grundsätzlich bei den Bürgermeisterämtern aufzugeben. Annahmeschluss freitags.
Bezugspreise: Der Abonnementspreis bei Trägerzustellung beträgt 3,00 € pro Monat, bei Postzustellung 10,50 € (inkl. Portoanteil 7,50 €) pro Monat, der Einzelverkaufspreis pro Exemplar 0,85 €. Alle Bezugspreise enthalten 7 % Mehrwertsteuer. Die Bezugsgebühren werden jährlich abgebucht. Die Bezahlung auf Rechnung ist nicht möglich.
Vertrieb: Bei Fragen zur Lieferung, Bezugsgeldberechnung oder bei Problemen mit der Zustellung wenden Sie sich bitte direkt an den Vertrieb. Sie erreichen ihn per ☎ 07021 9750-37 oder -38, per Fax 07021 9750-495 oder per E-Mail: vertrieb@teckbote.de
Abbestellungen sind jeweils schriftlich mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.

Stadt Weilheim an der Teck

Rathaus Weilheim (Telefon 07023 106-0, E-Mail: stadt@weilheim-teck.de):
Bürgerbüro: Montag 7.30 – 13 Uhr, Dienstag 8 – 18 Uhr, Mittwoch 8 – 13 Uhr, Donnerstag 8 – 18 Uhr, Freitag 8 – 12.30 Uhr
Andere Ämter: Montag 7.30 – 12.30 Uhr, Dienstag – Freitag 9 – 12 Uhr, Dienstag 15 – 18 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen

Aus dem Gemeinderat

TOP 1: Bebauungsplan „Kirchheimer Straße Nord“, Gemarkung Weilheim an der Teck
– Zustimmung zu den städtebaulichen Verträgen
– Abwägung Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
– Veröffentlichungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Mit Blick auf die Schaffung von insbesondere bezahlbarem Wohnraum fasste der Gemeinderat bereits 2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Kirchheimer Straße/Olgastraße/Holzmadener Straße“ (seit 16. April 2024 neu: „Kirchheimer Straße Nord“). „Wohnungsbau ist nach wie vor ein wichtiges Thema und Weilheim ist froh, wenn adäquater Wohnraum entstehen soll“, erklärte Bürgermeister Johannes Züfle. Mit dem nun anstehenden Verfahren sollen städtebauliche Ziele mit einer verträglichen Wohnbauentwicklung vor dem Hintergrund des anhaltenden Wohnraummangels in Einklang gebracht werden.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Kirchheimer Straße. Es wird im Westen durch die Olgastraße begrenzt, im Norden durch die an das Gebäude Olgastraße 12 angrenzende Parkanlage eingefasst und schließt im Osten an die bestehende Bebauung entlang der Holzmadener Straße an.

Ziel des Bebauungsplans ist es, Planungsrecht für einen geordneten und maßvollen Geschosswohnungsbau zu schaffen. Das Plangebiet eignet sich hierfür besonders aufgrund der Lage im Innenbereich ohne zusätzliche Versiegelung von Außenbereichsflächen, der Möglichkeit, auch rückwärtige Flächen sinnvoll zu bebauen, der bereits vorhandenen guten Erschließung und Anbindung sowie der überschaubaren Eigentümerstruktur.

Noch vor der anstehenden öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans sollen mit den Vorhabenträgern jeweils städtebauliche Verträge abgeschlossen werden. Sie sichern die Umsetzung der mit dem Bebauungsplan verfolgten städtebaulichen Ziele ab. Sie regeln verbindlich die Herstellung öffentlicher Infrastruktureinrichtungen, die Kostenbeteiligung der Vorhabenträger sowie weitere Verpflichtungen, sodass die Entwicklung des Baugebiets geordnet und für die Stadt finanziell tragbar erfolgen kann. Die bereits 2023 beschlossenen Planungskostenverträge bestehen fort, soweit sie nicht durch die noch abzuschließenden städtebaulichen Verträge modifiziert oder abgeändert werden. Die öffentliche Auslegung erfolgt erst, wenn beide Vertragspartner den Vertrag unterzeichnet haben.

Als externer Gast war Manfred Mezger des Stadtentwicklungs-Büros mquadrat aus Bad Boll anwesend und erläuterte dem Gremium sowie den Bürgern im Zuschauerraum das Bebauungsplanverfahren und zeigte die Vorentwürfe der Vorhabenträger. Außerdem skizzierte er die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung – hier waren folgende Ämter und Stellen einbezogen: Regierungspräsidium Stuttgart, Verband Region Stuttgart, das Landratsamt Esslingen (Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz), Untere Naturschutzbehörde, Landwirtschaftsamt, Gesundheitsamt, Amt für Geoinformation und Vermessung, Untere Straßenverkehrsbehörde, Katastrophenschutz/Feuerlöschwesen, Abfallwirtschaftsbetrieb, Untere Abfallrechtsbehörde, Untere Baurechtsbehörde, Polizeipräsidium Reutlingen, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer sowie Hinweise und Anmerkungen von Privatpersonen.

Auch ging Mezger auf die Ergebnisse der Gutachten zur Verkehrsuntersuchung, schalltechnischen Untersuchung und der Artenschutzuntersuchungen ein.

Stadtbaumeister Jens Hofmann ergänzte die Ausführungen um Informationen zu den vertraglichen Eckpunkten. So verpflichten sich die Vorhabenträger, sämtliche mit der Planung, Herstellung und Durchführung des Vorhabens verbundenen Kosten zu tragen und die Stadt insoweit von Aufwendungen freizustellen. Dies umfasst insbesondere die Kosten zur Aufstellung der Bauleitpläne nebst erforderlichen Gutachten, der Erschließungs- und Genehmigungsplanungen, der Vermessung sowie der Herstellung der Erschließungsanlagen. Darüber hinaus übernehmen die Vorhabenträger anteilig die Infrastrukturfolgekosten durch Leistung eines einmaligen Infrastrukturkostenbeitrags.

Das vorliegende Bebauungsplanverfahren dient der städtebaulichen Entwicklung im Innenbereich und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Als nächster Schritt ist zunächst der Abschluss der städtebaulichen Verträge, die notariell zu beurkunden sind, erforderlich. Nach notarieller Beurkundung der städtebaulichen Verträge ist die öffentliche Auslegung durchzuführen. Sofern hierbei keine Anregungen vorgetragen werden, die eine erstmalige oder stärkere Berührung von Belangen zur Folge haben, kann das Bauleitplanverfahren in der Folge mit dem Satzungsbeschluss abgeschlossen werden.

Aus dem Gemeinderat wurde sich beispielsweise erkundigt, ob der Bebauungsplan auch den Beherbergungsbetrieb möglich mache, was Manfred Mezger bestätigte, da es sich um ein allgemeines Wohngebiet handele. Man könne diese Nutzung streichen, sollte dies jedoch sorgsam abwägen. Auch wurde gefragt, ob der alte Bebauungsplan künftig von dem neuen überlagert würde, auch dies bejahte der Stadtentwicklungsplaner. Schließlich stimmte das Gremium einstimmig den Inhalten der städtebaulichen Verträge mit den beiden Vorhabenträgern im Vertragsgebiet „Kirchheimer Straße Nord“ zu und beauftragte die Verwaltung zum Abschluss der Verträge durch notarielle Beurkundung. Auch beschloss er die Behandlung der eingegangenen Anregungen und Einwendungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

Aus dem städtebaulichen Vertrag ergibt sich für die Stadt ein Ertrag in Höhe von 320.000 Euro aus dem Infrastrukturkostenbeitrag. Sämtliche Aufwendungen für die Planung, die Herstellung der öffentlichen Stellplätze, Gehwege und Straßen sowie alle mit der Durchführung des Vorhabens verbundenen Maßnahmen werden vollumfänglich von den Vorhabenträgern getragen.

TOP 2: Modernisierungskonzept 2026ff

„Das Modernisierungskonzept für das Jahr 2026 und die fortfolgenden zeigt, wie es um unsere Infrastruktur bestellt ist“, so Bürgermeister Johannes Züfle eingangs. Mit dem Konzept, das dem Gemeinderat regelmäßig zur Kenntnis vorgelegt wird, wird anhand von aktuellen Bestandserhebungen durch die Mitarbeiter des Stadtbauamts der voraussichtliche Finanzbedarf für wesentliche Teile der städtischen Infrastruktur in den nächsten Jahren aufgezeigt. Die im Modernisierungskonzept aufgeführten Maßnahmen sind nach technischer Dringlichkeit in die entsprechenden Zeiträume eingeteilt.

Das Stadtoberhaupt hob beispielhaft einige Schlaglichter aus den Hoch- und Tiefbauprojekten hervor und merkte an, dass in den vergangenen drei Jahren rund 10 Millionen Euro allein in die Kindertagesstätten investiert wurde. „Über 1 Million Euro müssen jährlich für den Unterhalt der städtischen Gebäude investiert werden“, gab der Schultes weiter zur Einordnung der Kosten bekannt. Züfle nannte weiter Straßen, Brücken (für die eine gesonderte Überprüfung stattfand) und Stege, die in den kommenden Jahren saniert werden müssten – aber aufgrund der Haushaltslage nur in Teilschritten angegangen werden können. Des Weiteren gab er bekannt, dass nach Überprüfung durch zwei Ingenieurbüros bei einigen Brücken sofortige Nutzungseinschränkungen angeordnet werden mussten. Eine landwirtschaftlich genutzte Brücke über den Lachenbach musste komplett gesperrt werden. Die beiden „Linden-Brücken“, die „Kalk-Brücke“ sowie eine Brücke über den Gehaibach (alle im Außenbereich) mussten mit Tonnagebeschränkungen und Verringerung der Durchfahrtsbreiten versehen werden. Im Innenbereich betrifft dies in Hepsisau die Kelter-Brücke. Für die größeren Brückenbauwerke werden Sanierungs- bzw. Neubaukosten in Höhe von jeweils 450.000 bis 600.000 Euro prognostiziert. Aufgrund der Vielzahl der zu sanierenden Brücken und der beschränkten finanziellen Mittel ist eine Erneuerung nicht vorstellbar.

Aus dem Gremium wurde die Bitte an die Verwaltung herangetragen, bei den landwirtschaftlich genutzten Brücken auch die Landwirte einzubeziehen und zu beteiligen. Hierzu führte Bürgermeister Johannes Züfle aus, dass die Verwaltung dies zu Zeiten einer landwirtschaftlichen Ortsgruppe durchaus getan hatte. Da es jedoch in Weilheim eine solche Organisation, die die Interessen der Landwirte sammle und vertrete, nicht mehr gebe, sei dies nicht mehr möglich. Das Stadtoberhaupt erklärte in diesem Zusammenhang, dass insbesondere Brücken-Bauwerke in den vergangenen Jahren deutschlandweit in den Fokus genommen wurden und Prüfberichte von Ingenieurbüros größtenteils keine pragmatischen Lösungen mehr zulassen, da es am Ende immer um die Haftung ginge, wenn etwas passiere – und die trage die Stadt. Der Gemeinderat nahm Kenntnis von dem Modernisierungskonzept.

TOP 3: Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche Brücke in der Schmiedgasse auf einer Teilfläche von Flst. 46 der Gemarkung Weilheim
– Beratung und Beschlussfassung nach Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Brücke über den Kuhbach am nördlichen Ende der Schmiedgasse wurde erstmals im Jahr 1926 im Zuge ihrer baurechtlichen Genehmigung erwähnt. Sie war zunächst nicht im Eigentum der Stadt, wurde dann aber 1977 mit Gemeinderatsbeschluss in das städtische Eigentum übernommen und „für den öffentlichen Verkehr mit Fahrzeugen bis zu einem tatsächlichen Gewicht von 1,5 t gewidmet“. Gleichzeitig wurde ihr die Eigenschaft einer Ortsstraße verliehen.

Die Brücke befindet sich in einem insgesamt baulich schlechten Zustand und hat demnach ihre zu erwartende Nutzungsdauer deutlich überschritten. Im Rahmen einer Überprüfung durch Sachkundige wurde der schlechte Zustand bestätigt. Eine weitere Befahrung der Brücke musste infolgedessen eingestellt und untersagt werden. Für den Fußgängerverkehr ist die Brücke hingegen zwischenzeitlich wieder freigegeben.

Der Gemeinderat hatte 2025 beschlossen, das Verfahren zur Teileinziehung der Brücke gemäß § 7 Abs. 2 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) einzuleiten. Die öffentliche Bekanntmachung über die Absicht der Teileinziehung erfolgte am 22. Mai 2025. Im Rahmen der dreimonatigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen zwei Stellungnahmen ein. Diese wurden fachlich und rechtlich ausgewertet. Dabei wurde festgestellt, dass durch die beabsichtigte Teileinziehung keine rechtlich relevante Erschließung entfällt. Die betroffenen Grundstücke sind entweder baurechtlich über die Wehrstraße erschlossen oder bleiben zumindest fußläufig über die Brücke zugänglich. Auch bestehende Rechte (z. B. Servituten) bleiben unberührt.

Die Brücke erfüllt nicht mehr die Anforderungen an die Nutzung durch Fahrzeuge und hat diese aufgrund der Tonnage-Beschränkung aus dem Jahr 1977 im Grunde genommen noch nie erfüllt. Angesichts dieser Beschränkung kann heute nicht (mehr) von einer für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr geeigneten Brücke gesprochen werden.

Die Brücke erhält nach der Teileinziehung die Bedeutung eines beschränkt öffentlichen Weges nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG BW mit der Beschränkung auf die Benutzungsart des Fußgängerverkehrs. Die ordnungsgemäße Erschließung der nicht anderweitig erschlossenen Grundstücke ist dadurch weiterhin sichergestellt.

Mit einer Enthaltung beschloss der Gemeinderat die Behandlung der eingegangenen Anregungen und Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. In der Folge wird die Verkehrsfläche (Brücke Schmiedgasse, Teilfläche von Flst. 46) gemäß § 7 StrG BW teileingezogen und erhält die Bedeutung eines beschränkt öffentlichen Weges nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG BW mit der Beschränkung auf die Benutzungsart des Fußgängerverkehrs. Das Gremium beauftragte zudem die Verwaltung, die Einziehung der Fläche amtlich bekannt zu machen.

TOP 4: Erhöhung Hebesatz Grundsteuer B zum 1. Januar 2026
Erlass einer Hebesatzsatzung

Eingangs ordnete Bürgermeister Johannes Züfle die geplante Erhöhung des Hebesatzes Grundsteuer B in das große Ganze ein. Im Hinblick auf die allgemein bekannte und zunehmend angespannte Haushaltslage der Kommunen erwähnte er Vorhabensverschiebungen und -streichungen, bereits umgesetzte Budgeteinfrierungen und -kürzungen. Die Stadt Weilheim an der Teck sei gehalten, sowohl Einsparmaßnahmen zu ergreifen als auch ihre Einnahmemöglichkeiten konsequent auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang sieht es die Verwaltung als erforderlich, auch die Grundsteuer entsprechend anzuheben.

Das Stadtoberhaupt nannte die bereits durchgeführten Anpassungen bei den Pachten und Mieten, Eintrittspreisen für das Freibad, die Entgelte für die Tiefgarage, die Gebühren für Kita und Stadtbücherei. In einem nächsten Schritt ist vorgesehen, auch die Gebühren der Zipfelbachhalle, des Bürgerhauses und der Schlossscheuer sowie die Gebühren und Entgelte der Sporthallen zu überprüfen und anzupassen. Darüber hinaus werden im Frühjahr 2026 die Friedhofsgebühren neu kalkuliert.

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass seit längerem keine Anpassungen mehr erfolgt seien: „Wir hatten einige Sondersituationen in den vergangenen Jahren auf die wir Rücksicht genommen hatten“, dabei führt er die Corona-Zeiten und die Energiekrise auf. „Deshalb haben wir Erhöhungen lange nicht durchgeführt, doch diese müssen nun angegangen werden, damit die Differenzen nicht noch größer werden“. Um die wirtschaftliche Belebung zu fördern, solle der Hebesatz für Gewerbesteuer allerdings beibehalten werden.

Stadtkämmerer Dennis Bräunle erläuterte den Anwesenden die Details: Im Rahmen der Grundsteuerreform 2025 hat der Gemeinderat am 12. November 2024 eine neue Hebesatzsatzung beschlossen. Dabei wurde festgehalten, dass es durch die Grundsteuerreform nicht zu einer Erhöhung des Grundsteueraufkommens gegenüber dem Jahr 2024 kommen darf. Der neue Hebesatz und das zu erwartende Grundsteueraufkommen wurde so kalkuliert, dass die sogenannte Aufkommensneutralität gegeben ist.

Die letzte Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B erfolgte im Jahr 2018 von 360 v. H. auf 380 v. H. Der aktuelle Hebesatz beläuft sich seit dem Haushaltsjahr 2025 auf 240 v. H. Aus Sicht der Verwaltung ist eine Erhöhung des Hebesatzes nach sieben Jahren um 30 Punkte vertretbar.

Nachfolgend sind die jährlichen Auswirkungen der Erhöhung auf beispielhafte Grundstücksarten dargestellt:

Beispiele Grundstücksarten	Steuer-messbetrag	Hebesatz		30 Punkte
		240 %	270 %	
Gewerbegrundstück 4.000 qm	780,00 €	1.872,00 €	2.106,00 €	234,00 €
Einfamilienhaus Altbau 690 qm	270,00 €	648,00 €	729,00 €	81,00 €
Einfamilienhaus Neubau 550 qm	255,00 €	612,00 €	688,50 €	76,50 €
Eigentumswohnung 60 qm	25,00 €	60,00 €	67,50 €	7,50 €
Unbebautes Grundstück 600 qm	366,00 €	878,40 €	988,20 €	109,80 €

In der Vergangenheit hatte die Verwaltung zum Vergleich die Hebesätze der umliegenden Gemeinden mit aufgeführt. Die Veränderung zwischen bisherigem Hebesatz und dem für das Jahr 2025 aufkommensneutralen Hebesatz ist – je nach Entwicklung der Bodenrichtwerte in den jeweiligen Gemeinden während der letzten Jahrzehnte – selbst zwischen benachbarten Gemeinden unterschiedlich, sodass ein Vergleich der Hebesätze umliegender Gemeinden nicht mehr aussagekräftig ist. Eine Umfrage unter den Fachbediensteten für das Finanzwesen im Landkreis Esslingen hat aber ergeben, dass rund 70 % aller umliegenden Kommunen im Jahr 2026 eine Grundsteuererhöhung beschließen wollen.

Nach Austausch im Ratsrund und Klärung weniger Verständnisfragen beschloss der Gemeinderat mit zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung den Hebesatz für die Grundsteuer A mit Wirkung vom 1. Januar 2026 unverändert auf 320 v. H. beizubehalten. Außerdem beschloss das Gremium, den Hebesatz für die Grundsteuer B mit Wirkung vom 1. Januar 2026 auf 270 v. H. festzusetzen und den Hebesatz für die Gewerbesteuer mit Wirkung vom 1. Januar 2026 unverändert auf 380 v. H. beizubehalten sowie die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).

Durch die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B können Mehreinnahmen von jährlich rund 250.000 Euro erzielt werden.

Eine Erhöhung des Hebesatzes wird bis zum Jahr 2029 keine Auswirkungen bei der Berechnung des kommunalen Finanzausgleichs haben. Die kommunalen Landesverbände, das Innenministerium und das Finanzministerium haben sich im Rahmen der Grundsteuerreform auf die Einführung einer Übergangsregelung verständigt, dass die Anrechnung der Grundsteuer im kommunalen Finanzausgleich für die Jahre 2027 bis 2029 auf der erhobenen Grundsteuer der Jahre 2023 und 2024 beruhen.

TOP 5: Anhebung der Hundesteuersätze

In Baden-Württemberg sind seit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 12. Februar 1996 die Städte und Gemeinden verpflichtet, eine Hundesteuer zu erheben.

Die Ausgestaltung der Hundesteuer (Besteuerungsmaßstab und Steuersatz) obliegt der gemeindlichen Satzungsregelung.

Kämmerer Dennis Bräunle erläuterte die Hintergründe und die Details: Die Hundesteuer wurde in Weilheim zuletzt zum 1. Januar 2012 maßvoll erhöht. Die Steuersätze sollen nun sowohl inflationsbedingt, den Kosten für die Beschaffung der Hundekotbeutel und Leerung der Dog-Stationen als auch den Steuersätzen der umliegenden Gemeinden im Verwaltungsraum angepasst werden. Die aktuelle Hundesteuer beläuft sich für den Ersthund auf 108 Euro pro Jahr.

Aus Sicht der Verwaltung ist in Anbetracht der geschilderten Tatsachen eine Erhöhung der Hundesteuer für den Ersthund um 2 Euro/Monat auf 132 Euro/Jahr sowie für jeden weiteren Hund, die Zwingersteuer und auch die Kampfhundesteuer auf ein Vielfaches dieses Betrages (2-fach, 3-fach und 7,5-fach), vertretbar.

	neu	bisher
Hundesteuer für den Ersthund	132 Euro	108 Euro
für jeden weiteren Hund	264 Euro	216 Euro
Zwingersteuer	396 Euro	324 Euro
Kampfhundesteuer	990 Euro	810 Euro
Steueraufkommen rund	73.000 Euro	59.000 Euro

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung vom 15. November 2011).

Die Mehrerträge aus der Erhöhung der Hundesteuersätze belaufen sich insgesamt auf rund 14.000 Euro pro Jahr.

TOP 6: Städtische Wohnbaugrundstücke im Baugebiet „Halde III“ – Freigabe weiterer Baugrundstücke zur Vermarktung

Der Tagesordnungspunkt stand bereits im Ortschaftsrat auf der Agenda, wurde dort vorberaten und mit einstimmiger Empfehlung zur Beschlussfassung an den Gemeinderat beschieden. Siehe vorangegangener Bericht „Aus dem Ortschaftsrat“ im Mitteilungsblatt KW 47.

Der Gemeinderat beschloss ohne Diskussion, dass bis zu fünf weitere Baugrundstücke im Neubaugebiet „Halde III“ zur Vermarktung freigegeben werden. Zur Erweiterung der Auswahlmöglichkeiten für die Bewerber werden insgesamt sieben Bauplätze in das Ausschreibungsverfahren einbezogen. Auch wurde mit Beschluss die Verwaltung beauftragt, die Ausschreibung der Grundstücke auf der Homepage der Stadt und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Für die Vergabe gelten die neugefassten Bauplatzvergaberichtlinien.

TOP 7: Zipfelbachhalle Hepsisau – Anpassung der Benutzungsgebührensatzung

Der Tagesordnungspunkt stand bereits im Ortschaftsrat auf der Agenda, wurde dort vorberaten und mit einstimmiger Empfehlung zur Beschlussfassung an den Gemeinderat beschieden. Siehe vorangegangener Bericht „Aus dem Ortschaftsrat“ im Mitteilungsblatt KW 47.

Der Gemeinderat beschloss ohne Diskussion die Benutzungsgebührensatzung für die Zipfelbachhalle Hepsisau, dessen Änderungen zum 1. Januar 2026 in Kraft treten.

TOP 8: Erneuerung Hochbehälter Hepsisau – Planungsleistungen

Der Tagesordnungspunkt stand bereits im Ortschaftsrat auf der Agenda, wurde dort vorberaten und mit einstimmiger Empfehlung zur Beschlussfassung an den Gemeinderat beschieden. Siehe vorangegangener Bericht „Aus dem Ortschaftsrat“ im Mitteilungsblatt KW 47.

Der Gemeinderat beschloss ohne Diskussion, mit den Planungsleistungen für die Erneuerung des Wasser-Hochbehälters Hepsisau sowie der Reaktivierung der Eigenwasserversorgung das IMS Ingenieurbüro GmbH in Hechingen zu beauftragen.

TOP 9: Bürgerfragerunde

Eine Stimme aus den Reihen der gut besetzten Zuschauerplätze für die Bürgerschaft erkundigte sich nach der Anzahl der geplanten Pkw-Stellplätze beim Bauvorhaben in der Kirchheimer Straße. Die vorläufigen Zahlen für Stellplätze sowohl in der Tiefgarage als auch im Außenbereich inklusive der Besucherstellplätze bezifferte die Verwaltung mit 242.

TOP 10: Bekanntgaben und Anfragen

Bekanntgaben

Kämmerer Dennis Bräunle gab aktuelle Entwicklungen der Strompreise bekannt: Die Energiepreise werden für das Jahr 2026 fallen und nach dem vorläufigen Ergebnis bei voraussichtlich 24 Cent pro kWh liegen.

Anfragen

Eine Stimme aus dem Ratsrund erkundigte sich, ob die Stadtverwaltung den von ihm beobachteten starken Bewuchs entlang der Lindach hinsichtlich der Hochwassergefahr im Blick habe. Bürgermeister Johannes Züfle sagte zu, dies mitzunehmen.

Wunsch-Weihnachtsbaum

Leuchtende und strahlende Kinderaugen an Weihnachten
Seit zwei Jahren gibt es einen Wunsch-Weihnachtsbaum auch bei uns hier in Weilheim. Kinder sozial schwacher Familien aus Weilheim und der näheren Umgebung schreiben ihren ganz persönlichen Weihnachtswunsch auf einen Wunschzettel. Dieser wurde im Vorfeld vom Sozialen Dienst Umland, Tragwerk-Erziehungshilfe Weilheim, Pfarrerin Stolz, Freiraum Michaelshof, Grundschule Ohmden, Holzmaden und Weilheim und das Frauenhaus Kirchheim verteilt.

Der ausgefüllte Wunschzettel wird zusammengerollt am Weihnachtsbaum im Weilheimer Rathausfoyer aufgehängt.

Ab dem 1. Adventssamstag kann sich jeder, der einen Wunsch erfüllen möchte, zu den bekannten Öffnungszeiten vom Rathaus, einen Wunschzettel vom Weihnachtsbaum nehmen. Das verpackte Geschenk bitte in der Adler-Apotheke bei Dr. H. Egerer, Marktplatz 5, Weilheim an der Teck, bis Mittwoch, 17. Dezember 2025, abgeben.

Jeder Wunsch darf 25 Euro, max. 30 Euro, kosten. In den meisten Fällen wünschen sich die Kinder Kleidung, Spielsachen, Bücher oder Schulbedarf.

In der heutigen Zeit, wo jeder sparen muss, sollten die Kinder, die nichts für unsere wirtschaftliche Situation können, nicht darunter leiden. So kann eine neue Hose ein absoluter Herzenswunsch sein, den die Eltern im Moment nicht erfüllen können.

Helfen Sie mit und machen Sie Kinder glücklich.

Damit alle Geschenke pünktlich zu Heiligabend unterm Christbaum liegen, erfolgt die Abgabe an die Eltern/Betreuer am Freitag, 19. Dezember, und Samstag, 20. Dezember 2025.

Wir zählen auf Sie!

Wir wünschen eine besinnliche Adventszeit und fröhliche Weihnachten.
Ihre Claudia Richter mit Team

Weihnachtsbaum 2024 – Rathausfoyer

Weihnachtsbaumaktion 2025

Liebevoll dekorierte Tannenbäume mit selbst gemachtem Behang schmücken während der Adventszeit das Weilheimer Städtle

Pünktlich zum ersten Advent können, wie in den vergangenen Jahren, die liebevoll geschmückten Weihnachtsbäume im Städtle bestaunt werden.

Die Weihnachtsbaumaktion ist eine gemeinsame Aktion der Stadtverwaltung Weilheim und des Gewerbevereins Weilheim. Mitglieder des Gewerbevereins übernehmen die Patenschaft für einen Weihnachtsbaum mittels einer Spende von 100 Euro. Aus diesen Beträgen werden die Tannenbäume und das Bastelmaterial bezahlt. Der verbleibende Überschuss geht zum einen an die Einrichtungen, die mit viel Fleiß, Fantasie und Begeisterung in den letzten Wochen gebastelt haben und zum anderen an eine förderungswürdige Einrichtung oder an ein Projekt im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit.

Herzlichen Dank allen fleißigen Kinderhänden, die mit ihren Betreuerinnen und Betreuern tollen Schmuck gebastelt und die Tannenbäume zu richtigen Weihnachtsbäumen verwandelt haben: Jugendarbeit der evangelischen Kirche, Jugendrotkreuz, Kinder- und Jugendtreff, KiTa Egelsberg, KiTa Örichstraße, KiTa Schellingstraße, Limburg-Grundschule, Limburgschule SBBZ Lernen, Michaelshof Hepsisau, Schulsozialverein, Stiftung Tragwerk, Werkrealschule.

Allen Paten ebenfalls ein herzliches Dankeschön für ihre Spende, welche diese schöne Aktion möglich macht: Adler-Apotheke, Andrade Sanitärtechnik, Bachofer GmbH & Co. KG, Bäckerei Scholderbeck, Bausachverständigenbüro Treiber, Bsixteen, Burkhardt GmbH, Malerfachbetrieb, Elektrotechnik Bernauer, Fischer-Omnibusreisen, FISCHER Weilheim GmbH & Co. KG, Gemini Schuhproduktions- und Vertriebs GmbH, Getränke Ernst, GH Baubeschläge GmbH, Hans Fischer Transport GmbH, Holzbau Fink GmbH, Kautter-Kleidung, Küchenhaus Kleinbach, Mein Zahnarzt Popa und Kollegen, Metzgerei Fritz Wahl, MODE MACK by Holl, OTTO OPTIK ZENTRUM, PhysioMed, Reisen & Radeln Franz Buck, Renke GmbH Bauunternehmen, Ristorante Casanova, Sandra Burkhardt GmbH, Malerfachbetrieb, Sanitär Kaufmann e.K., SinghBräu, Spedition Karl Raff GmbH, SPORT-HOLL, Stadt-Apotheke, Stuckateur Schaufler, SV Sparkassen-Versicherung Vincenzo Grispino, Top-Optik, Unser 1, Volksbank Mittlerer Neckar eG – Filiale Weilheim an der Teck, werk13 – Autoservice Faustmann, Württembergische Versicherung, Zahnarzt Dr. med. dent. Stefan Jüngling, Zahnärzte am Tobelwasen, „Zur Ratsstube“.

Sperrung Durchfahrtsverkehr Marktplatz

Einschalten der Weihnachtsbeleuchtung
Auch dieses Jahr findet das feierliche Einschalten der Weihnachtsbeleuchtung auf dem Marktplatz statt.

Hierfür muss dieser am **Freitag, 28. November 2025,** von 17 bis ca. 21 Uhr für den Verkehr gesperrt werden und es gelten Halteverbote.

Bitte beachten Sie, dass in dieser Zeit kein Durchfahrtsverkehr über den Marktplatz möglich ist.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Wir sind für Sie da ...

Abonnentenbetreuung 07021 9750-37
Neu-Bestellungen, Adressänderungen,
Zustellung und mehr ...

Öffentliche Bekanntmachung: Beschluss Teileinziehung Brücke Schmiedgasse

Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche
– Brücke in der Schmiedgasse auf einer Teilfläche von Flst. 46 der Gemarkung Weilheim

Der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. November 2025 gemäß § 7 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG BW) die Teileinziehung der Brücke über den Kuhbach am nördlichen Ende der Schmiedgasse beschlossen. Die Verkehrsfläche wird damit dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr entzogen.

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird die teileingezogene Verkehrsfläche als Gemeindestraße eingestuft und erhält die Bedeutung eines beschränkt öffentlichen Weges nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 StrG BW mit der Beschränkung auf die Benutzungsart des Fußgängerverkehrs.

Diese Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und der Lageplan können bei der Stadt Weilheim an der Teck, Stadtbauamt, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck, eingesehen werden.

Dienststunden:
- Montag von 7.30 bis 12.30 Uhr
- Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 15 bis 18 Uhr
- Mittwoch von 9 bis 12 Uhr
- Donnerstag von 9 bis 12 Uhr
- Freitag von 9 bis 12 Uhr

Die zur Teileinziehung vorgesehene Teilfläche ist im nachfolgend abgebildeten Lageplan der Stadt Weilheim vom 28. April 2025 dargestellt und mit einem Kreis gekennzeichnet.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Weilheim an der Teck (Stadtbauamt, Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck) oder beim Landratsamt Esslingen (Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen am Neckar) Widerspruch erhoben werden.

Weilheim an der Teck, 27. November 2025
Johannes Züfle
Bürgermeister

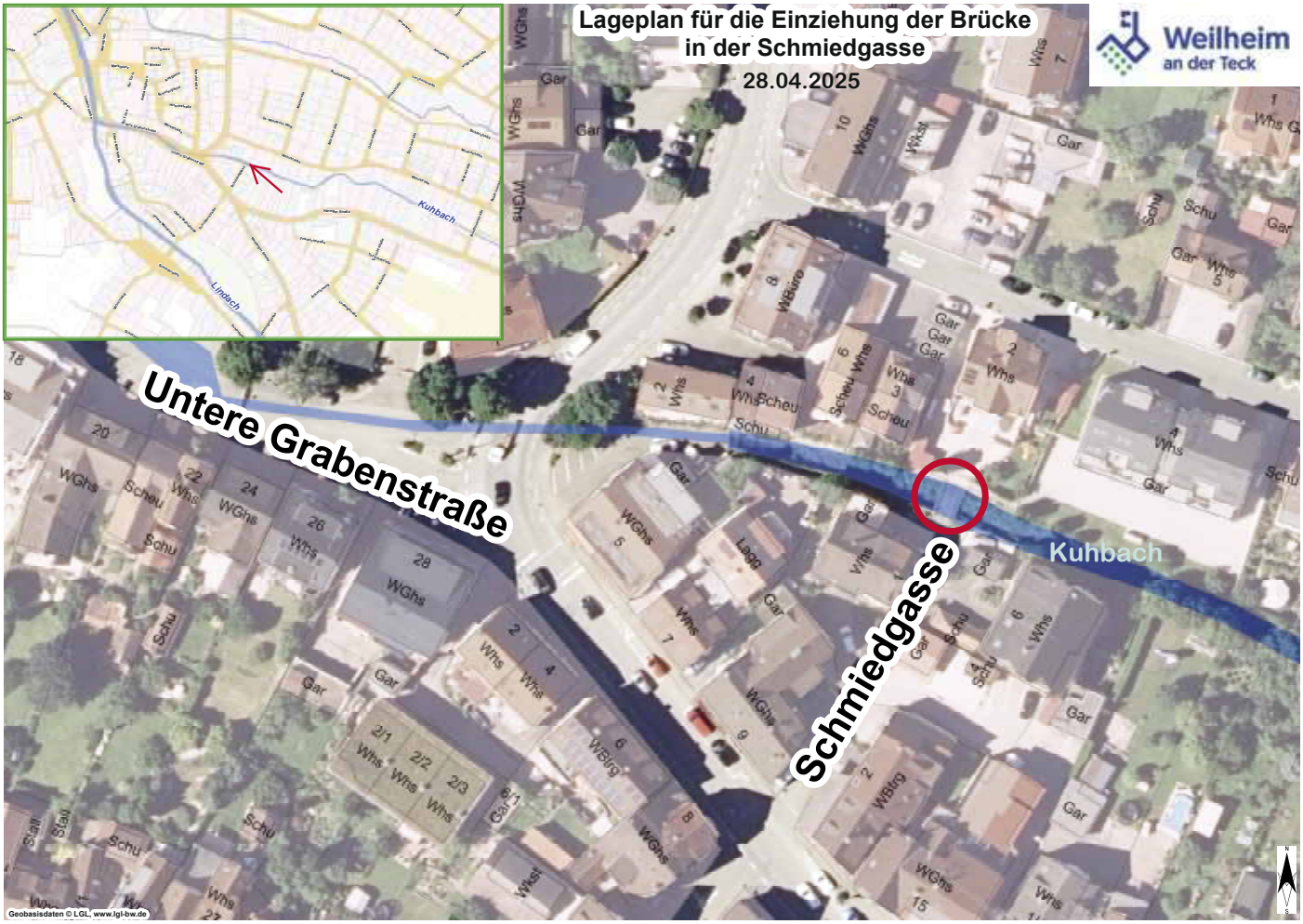

Weilheim im Überblick
www.weilheim-teck.de

TeckTalk mit Dominik Birkenmaier von der Firma Planstatt Senner GmbH

Wirtschaft mit Weitblick – Dominik Birkenmaier über Umweltplanung, Streuobstwiesen und Rosenloh

Wie entsteht neues Gewerbe, ohne dass Natur verloren geht? Warum sind Blühbrachen wichtig? Wie läuft eine Umweltprüfung ab?

Dominik Birkenmaier von der Planstatt Senner gibt im Podcast TeckTalk der Stadt Weilheim an der Teck einen Einblick in komplexe Planungen, inklusive Artenschutzprüfung, Umweltmonitoring und viel Liebe zum Detail.

In Folge 5 dreht sich alles um das Gewerbegebiet Rosenloh – und wie dort Lebensraum für Feldlerchen, Heuschrecken und Streuobstbäume mit Weitblick gesichert wird.

Bauen im Einklang mit der Natur:
Wenn ein neues Gewerbegebiet entsteht, kommt Dominik Birkenmaier ins Spiel. Als Umweltplaner bei der Planstatt Senner sorgt er mit seinem Team dafür, dass Natur, Tiere und Lebensräume nicht zu kurz kommen. Und zwar auch dann nicht, wenn „neues“ Gebiet erschlossen wird.

Dieses Mal ist der Gesprächspartner zwar nicht aus Weilheim, aber hat hier dennoch seine Hände im Spiel – denn er erklärt, was für die Ausweisung des Gewerbegebiet Rosenloh aus naturschutzrechtlicher Sicht zu beachten ist.

Er erzählt, warum man manchmal sehr früh aufstehen muss, um Vögel zu zählen, wie man eine Buntbrache plant und wieso das alles kein lästiges Pflichtprogramm, sondern echter Mehrwert für Mensch und Region ist.

Gekonnt den Blick in die Ferne schweifen lassen wie gewohnt die Hosts Daniela Braun und Moritz Keller. Wie immer mit dabei: ein paar „Dinge, die ihr nie googeln würdet – aber unbedingt wissen wollt“.

Jetzt reinhören – überall, wo’s Podcasts gibt.
TeckTalk – der „Passt zu mir“-Podcast aus Weilheim

Stadtarchiv Weilheim

Im Stadtarchiv Weilheim werden die in der Stadtverwaltung seit 1506 entstandenen Unterlagen verwahrt. Aus dem Archivgut kann eine Fülle von Fragen zur Geschichte der Stadt Weilheim, aber auch zur Geschichte einzelner Gebäude oder einzelner Personen in der Stadt beantwortet werden. Jeder, der ein berechtigtes Interesse an stadtgeschichtlichen Fragen hat, kann das Stadtarchiv an den Öffnungstagen nutzen. Zwei Mitarbeiter des Kreisarchivs Esslingen, Frau Mühlnickel-Heybach oder Herr Fuchs, stehen zweimal im Monat dienstags von 9 bis 13 Uhr und von 14 bis 17 Uhr für Ihre Anliegen und Auskünfte im Rathaus Weilheim zur Verfügung.

Terminvereinbarung unter der Nummer 0711 3902-42340 zwingend erforderlich.

Die nächsten Termine finden voraussichtlich statt am:

2. Dezember 2025	23. Juni 2026
16. Dezember 2025	14. Juli 2026
13. Januar 2026	28. Juli 2026
27. Januar 2026	11. August 2026
10. Februar 2026	25. August 2026
24. Februar 2026	8. September 2026
10. März 2026	22. September 2026
24. März 2026	13. Oktober 2026
14. April 2026	27. Oktober 2026
28. April 2026	10. November 2026
12. Mai 2026	24. November 2026
26. Mai 2026	1. Dezember 2026
9. Juni 2026	15. Dezember 2026

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck am 18. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

1. Die Stadt Weilheim an der Teck erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
2. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Weilheim an der Teck und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Weilheim an der Teck.

§ 2
Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
   a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 320 v.H.,
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 270 v.H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 380 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3
Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2026.

§ 4
Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 12. November 2024 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Weilheim an der Teck (Marktplatz 6, 73235 Weilheim an der Teck) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt !

Weilheim an der Teck, 19. November 2025

Johannes Züfle
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung vom 15. November 2011)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 Abs. 2und 9 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck am 18. November 2025 folgende Satzung beschlossen:

1. § 5 Steuersatz erhält folgende Fassung:

1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 132 Euro. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 990 Euro.

   Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Die übrigen Vorschriften der Hundesteuersatzung vom 15. November 2011 gelten unverändert weiter.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Ausgefertigt!

Weilheim an der Teck, 19. November 2025

Johannes Züfle
Bürgermeister

Benutzungsgebührensatzung für die Zipfelbachhalle

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 18. November 2025 folgende Benutzungsgebührensatzung erlassen.

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Weilheim an der Teck erhebt für die Benutzung der Zipfelbachhalle Gebühren nach Maßgabe dieser Benutzungsgebührensatzung.
(2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller.
(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenhöhe

(1) Für den laufenden Übungsbetrieb nach dem offiziellen Hallenbelegungsplan werden für jede Hallenhälfte (großer und kleiner Saal), bzw. für jeden der beiden Vereinsräume 15 Euro pro angefangene Stunde erhoben. Diese Nutzungen werden zusammengefasst mit den jeweiligen Gebührenschuldnern in regelmäßigen Abständen abgerechnet.
(2) Für Veranstaltungen, die nicht unter den laufenden Übungsbetrieb gemäß Absatz 1 fallen, werden nachfolgende Gebühren erhoben:

1. Grundgebühren

Gesamte Halle	550,00 €
Großer Saal	350,00 €
Kleiner Saal	250,00 €
Vereinsraum EG	200,00 €
Vereinsraum UG	100,00 €
Küchennutzung	300,00 €

Im Preis der Grundgebühren sind enthalten:
Normalbeleuchtung, normaler Wasserverbrauch, Heizung, Normalreinigung (Sonderreinigung bei extremer Verschmutzung wird nach Aufwand berechnet).

2. Proben und sonstige Vorbereitungen der Veranstaltung

– am Tag der Veranstaltung	kostenfrei
– am vorhergehenden Tag der jeweiligen Grundgebühr ohne die Gebühr für die Küchennutzung	25 %

3. Ermäßigungen (Nr. 1 und 2)

– bei mehreren, aufeinanderfolgenden Tagen reduziert sich die Grundgebühr für die Folgetage um	25 %
– für Weilheimer Bürger sowie ortsansässige Organisationen, Betriebe, Vereinigungen, Verbände um	60 %
– für ortsansässige eingetragene Vereine und kirchliche Organisationen um	70 %

4. Zuschläge

– für Sonderwünsche – Berechnung der Selbstkosten zuzüglich	20 %
– für zerstörte oder nicht mehr brauchbare Einrichtungsgegenstände etc. wird zum Wiederbeschaffungswert zusätzlich ein Verwaltungsaufwand von berechnet	20 %

5. Personal

• zusätzliche Reinigungskosten bei starker Verschmutzung sowie zusätzliche Personaldienstleistungen u. a. Aufstellung von Tischen und Stühlen (pro Stunde)	35,00 €
• Brandwache – Sätze entsprechend der Feuerwehr-Entschädigungssatzung	

§ 4
Gebührenfreiheit

(1) Die Zipfelbachhalle (d. h. großer und kleiner Saal) steht den Vereinen und Organisationen des Stadtteils Hepsisau für ihren laufenden Übungsbetrieb gemäß § 3 Abs. 1 unentgeltlich zur Verfügung.
(2) Die beiden Vereinsräume im Erd- und Untergeschoss der Zipfelbachhalle stehen den Vereinen und Organisationen aus Weilheim unentgeltlich zur Verfügung. Über die tatsächliche Belegung entscheidet die Ortschaftsverwaltung.
(3) Den Vereinen und Organisationen aus Weilheim steht die gesamte Halle (großer und kleiner Saal) einmal jährlich für eine eintägige, öffentliche Veranstaltung mit kulturellem Programm kostenlos zur Verfügung.
(4) Je eine weitere kostenlose Überlassung pro Jahr an die Vereine und Organisationen im Stadtteil Hepsisau erfolgt zur Durchführung von Haupt-/Generalversammlungen (und vergleichbares) und von Kinder- oder Jugendweihnachtsfeiern.
(5) Die unentgeltliche Überlassung erfolgt als Beitrag der Stadt Weilheim an der Teck zur Förderung des Sports, des kulturellen Lebens und des Vereinswesens im Stadtteil Hepsisau.

§ 5
Entstehung, Fälligkeit und Kaution

(1) Die Gesamtgebühr und eine etwaige Kaution entstehen mit der Genehmigung der Veranstaltung.
(2) Sie sind sofort nach ihrer Bekanntgabe fällig und spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung kostenfrei an die Stadtkasse Weilheim an der Teck zu bezahlen.
(3) Die Erlaubnis zur Benutzung der Zipfelbachhalle kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung der Gesamtgebühr und der Kaution abhängig gemacht werden.

§ 6
Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

(1) Wird vom Veranstalter bzw. Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so ist von ihm die Hälfte der nach § 3 zu erhebenden Gebühren zu entrichten.
(2) Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat und die Absage mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Ortschaftsverwaltung eingegangen ist oder die Halle noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden kann.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. April 2016 und alle anderweitigen Regelungen außer Kraft.

Weilheim an der Teck, 19. November 2025

Johannes Züfle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.